

Beschluss-Nr. 18/ 14 SR/ 06

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Merseburg

Der Stadtrat hat die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Merseburg beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	33
Ja-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	1

mehrheitlich beschlossen

Merseburg, den 19.05.2006

gez. Rumprecht
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hülsmann
Stadtratsvorsitzender

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Merseburg

Der Stadtrat der Stadt Merseburg beschließt die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt Merseburg befinden und nicht mittels Leih-, Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag durch Dritte betrieben werden.

Sportstätten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind insbesondere Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Sportplätze, Stadien, Kegelbahnen und Bäder.

2. Zweck der Sportstätten

1. Die Sportstätten der Stadt Merseburg werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Allgemeinheit zur sportlichen Nutzung, Gesundheitsvorsorge und Erholung. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
2. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich.
3. Die Überlassung der Sportstätten an Personen, Personengruppen, Vereine und sonstige Veranstalter ist in der "Richtlinie über die Vergabe von Sportstätten der Stadt Merseburg" geregelt.

Die Nutzung von Sportstätten sind bei der Stadt Merseburg auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beantragen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte für bestimmte Zeiten besteht nicht.

3. Benutzung der Sportstätten

1. Die Benutzung von Sportstätten schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere der Umkleide- und Sanitärräume, mit ein.
2. Die Art und Weise der Nutzung der Sportstätten wird durch Hausordnungen, die in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang veröffentlicht sind, konkretisiert.
3. Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben sich vor der Benutzung der Sportstätte, insbesondere vor dem Gebrauch von Geräten, von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.
4. Schäden und Mängel, die durch den Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hallenwart bzw. dem Objektverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen.

4. Hausrecht/Ordnungsgewalt

1. Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister aus. Die Befugnisse werden durch die Bediensteten der jeweiligen Sportstätte im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen. Für die Schulsportanlagen wird das Hausrecht durch den Schulleiter oder sein Beauftragten ausgeübt.

- 2 -

Den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten. Den das Hausrecht ausübenden Personen ist nach Aufforderung die Nutzungsberechtigung vorzulegen, andernfalls kann die Benutzung des Objektes untersagt werden.

2. Der Nutzer übt die Ordnungsgewalt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen aus.
3. Bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Hausordnungen können Personen, Personengruppen oder Vereine der Sportstätte verwiesen und Objektverbote ausgesprochen werden.
4. Mit den Nutzern der Sporteinrichtungen sind grundsätzlich Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.

5. Aufsichtspflicht

1. Jeder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für Sportgruppen während der Nutzung der Sportstätte gewährleisten.
2. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Außenanlagen und Nebenräume der Sportstätte.

6. Einbringen von Gegenständen

1. Das Aufstellen oder das Anbringen von Geräten, die nicht im Eigentum oder im Besitz der Stadt stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
2. Derjenige, der Geräte, Sportmaterial usw. in Sportstätten der Stadt einbringt, ist dafür verantwortlich, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Geräte nicht benutzt werden können.
3. Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen sowie damit im Zusammenhang stehender Leistungen erfolgt auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in die Sportstätten eingebracht hat.
4. Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Sporteinrichtungen durch den Nutzungsberechtigten, seine Beauftragten oder Besucher eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.
5. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung fremden Eigentums entstehen.

7. Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt entstehen und die durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher verursacht werden.

- 3 -

2. Die Nutzer, soweit es sich um Personen, Personengruppen, Vereine und sonstige Veranstalter handelt, stellen die Stadt von etwaigen Ansprüchen ihrer Angestellten, Mitglieder, Beauftragten und Besucher ihrer Veranstaltungen sowie sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zur Sportstätte entstehen, es sei denn, die schadensverursachenden Umstände wurden durch die Stadt unter Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht herbeigeführt.
3. Die Nutzer verzichten auf eigene Ansprüche gegen die Stadt und für den Fall ihrer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn die schadensverursachenden Umstände durch die Stadt unter Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht herbeigeführt wurden.
4. Die zu den Schulobjekten gehörenden Verkehrsflächen (Schulhöfe u. a.) werden in den Wintermonaten, außerhalb der Schulzeit, nicht gesondert geräumt und gestreut. Die Benutzung erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.

8. Benutzung durch Kraftfahrzeuge u. a. Fahrzeuge

1. Das Befahren des Geländes der Sportstätte ist nur nach erteilter Genehmigung durch die

Stadt Merseburg gestattet.

2. Auf dem Gelände der Sportstätten gilt die StVO. Die für das jeweilige Objekt gültige Befahr- und Parkordnung ist einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann die Stadt Maßnahmen zur gebührenpflichtigen Entfernung des betreffenden Fahrzeuges ergreifen.
3. Es besteht kein Anspruch darauf, eine Einfahr- und/oder Parkgenehmigung zu erhalten.
4. Erteilte Genehmigungen können durch die Stadt jederzeit widerrufen werden.
5. Auf dem Gelände der Schulen sind die dort geltenden Regelungen maßgebend. Ausnahmegenehmigungen können durch die Stadt erteilt werden.

9. Veranstaltungen

1. Der Nutzer hat alle nach den geltenden Vorschriften für die Benutzung der Sportstätte erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vor der Benutzung einzuholen und ihm erteilte Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die Genehmigung der dafür zuständigen Stelle, z. B. der GEMA, einzuholen.
2. Soweit für das Betreten oder Benutzen der Sportstätte ein Entgelt zu entrichten ist, ist jeder Besucher verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungspersonal seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

- 4 -

3. Das Kontroll- und Ordnungspersonal ist berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines Sicherheitsrisikos (z. B. aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder des Mitführens von Waffen etc.) besteht.
4. Den Anordnungen des Kontroll- und Ordnungspersonals sowie des Sprechers bei Veranstaltungen ist Folge zu leisten.
5. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher von Veranstaltungen verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungspersonals oder der Polizei, andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

10. Vertragliche Vereinbarungen

Für besondere Veranstaltungen kann die Stadt durch den Abschluss von Verträgen gesonderte Regelungen treffen. Sie ist hierbei berechtigt, von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuweichen. Soweit die Verträge keine besondere Regelung treffen, sind die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht.

11. Verkauf und Werbung

In den Sportstätten sind

- a) Werbung
- b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
- c) das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen,
- d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen gegen Entgelt
nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Merseburg gestattet.

Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

12. Entgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten ist in der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Merseburg geregelt.

13. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.06.2006 in Kraft.

Merseburg, den 19.05.2006

gez. Rumprecht
Oberbürgermeister